

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Feuerschutz- und Ordnungsausschusses
- am Montag, den 16.06.2025 um 17:00 Uhr
- im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Alfeld (Leine),
Marktplatz1, 31061 Alfeld (Leine)

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Feuerschutz- und Ordnungsausschusses sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutz- und Ordnungsausschusses am 12.03.2025
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Umsetzung des Gefahrgutkonzeptes im Landkreis Hildesheim
Vorlage: 477/XIX
- 5 Niedersächsische Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) vom 08.04.2025 -
mündlicher Bericht
- 6 Entlassung von Herrn Lukas Klostermeyer als Stellvertretender
Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen
Vorlage: 460/XIX
- 7 Ernennung von Herrn Lukas Klostermeyer zum Ortsbrandmeister der
Ortsfeuerwehr Röllinghausen
Vorlage: 461/XIX
- 8 Ernennung von Herrn Frank Fallschissel zum Stellvertretenden
Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen
Vorlage: 462/XIX
- 9 Entlassung von Herrn Henning Däwes als Stellvertretender Ortsbrandmeister
der Ortsfeuerwehr Föhrste
Vorlage: 476/XIX
- 10 Ernennung einer/eines Stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Föhrste
Vorlage: 494/XIX
- 11 Aktueller Stand der Umsetzungen des Brandschutzbedarfsplans - mündlicher
Bericht
- 12 Mitteilungen der Verwaltung
- 13 Anfragen

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 22.05.2025

Amt: Amt für das Feuerwehrwesen
AZ: I37.1

Vorlage Nr. 477/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	16.06.2025
Verwaltungsausschuss	23.06.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	25.06.2025

Umsetzung des Gefahrgutkonzeptes im Landkreis Hildesheim

Gemäß § 2 Abs.1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) obliegt den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. In diesem Rahmen ist seitens der Kommunen auch eine für CBRN-Lagen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren) ausreichend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Das bisherige Gefahrgutkonzept des Landkreis Hildesheim aus den Neunziger Jahren beinhaltet für jeden Brandschutzabschnitt einen Gerätewagen Gefahrgut (GWG). Diese Fahrzeuge sind altersbedingt abgängig (GWG Alfeld EZ 1991) und das Konzept war überarbeitungsbedürftig. Die Kreisfeuerwehr hat ein Konzept zur Beschaffung von Gerätewagen Gefahrgut erarbeitet (Anlage 1) und den Hauptverwaltungsbeamten vorgelegt.

Das von der Kreisfeuerwehr erarbeitete Gefahrgutkonzept wurde in der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamtinnen/-beamten erörtert und mit einem Finanzierungsvorschlag verabschiedet. Es sieht vor, dass durch den Landkreis Hildesheim für die Kommunen zur sachgerechten und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung drei Gerätewagen Gefahrgut (Abrollbehälter), ein Wechselladerfahrzeug sowie einen Gerätewagen Messtechnik in einem zentralen ordnungsgemäßen Ausschreibungsverfahren beschafft werden.

Die Gesamtfinanzierungssumme von voraussichtlich 2.156.000 € wird auf die Kommunen im Landkreis Hildesheim umgelegt. Als Verteilungsschlüssel wurde in der HVB-Konferenz festgelegt, dass der Schlüssel zur Verteilung der Feuerschutzsteuermittel Anwendung finden soll (Einwohner (2/5), Zahl der Ortsfeuerwehren (2/5), Fläche (1/5)).

Gemäß dem Finanzierungsplan (Anlage 3) entfällt auf die Stadt Alfeld (Leine) ein Kostenbeitrag in Höhe von ca. 148.500,-€. Maßgeblich für die abschließende Kostenverteilung ist jedoch das Ausschreibungsergebnis.

Zudem tragen die Kommunen die Unterhaltungskosten wie z. B. Reparaturkosten, Versicherungsbeiträge und Betriebsmittel. Die Abrechnung soll einmal jährlich ebenfalls nach dem Verteilungsschlüssel der Feuerschutzsteuermittel abgerechnet werden.

Die beschafften Fahrzeuge stehen den Gefahrgutzügen der einzelnen Brandabschnitte für eine übergemeindliche Nutzung zur Verfügung. Der Gerätewagen Gefahrgut (Abrollbehälter und Wechselladerfahrzeug) für den Brandabschnitt Süd (u. a. Alfeld (Leine)) und West wird in der SG Leinebergland stationiert. Der Standort für den Gerätewagen Messtechnik steht noch nicht endgültig fest. Die Stadt Alfeld (Leine) hat in den Vorgesprächen mitgeteilt, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen Interesse an einer Stationierung dieses Fahrzeugs im Bereich Alfeld (Leine) hat.

Um die Beschaffung der Fahrzeuge in die Wege zu leiten und die künftige Unterhaltung der Fahrzeuge zu regeln, ist es notwendig, eine Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim zu schließen (Anlage 2).

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt, die Zweckvereinbarung (Anlage 2) zur gemeinsamen Beschaffung und Finanzierung von drei Abrollbehältern Gefahrgut, einem Wechselladerfahrzeug sowie eines Gerätewagen Messtechnik mit dem Landkreis Hildesheim, vertreten durch den Landrat, zu schließen. Die Haushaltsmittel werden im Jahr 2026 zur Verfügung gestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Gefahrgutkonzept Landkreis Hildesheim

Anlage 2: Zweckvereinbarung Gefahrgutkonzept

Anlage 3: Berechnung zur Zweckvereinbarung

Zweckvereinbarung

zur

gemeinsamen Beschaffung und Finanzierung von drei Abrollbehältern Gefahrgut sowie eines
Gerätewagens Messtechnik

zwischen

dem Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,
vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Alfeld (Leine)

der Gemeinde Algermissen

der Stadt Bad Salzdetfurth

der Stadt Bockenem

der Gemeinde Diekholzen

der Stadt Elze

der Gemeinde Freden (Leine)

der Gemeinde Giesen

der Stadt Hildesheim

der Gemeinde Harsum

der Gemeinde Holle

der Gemeinde Lamspringe

der Samtgemeinde Leinebergland

der Gemeinde Nordstemmen

der Stadt Sarstedt

der Gemeinde Schellerten

der Gemeinde Sibbesse

der Gemeinde Söhlde

jeweils vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin / den Hauptverwaltungsbeamten

- nachfolgend Kommunen —

schließen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. v. m. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 2004

S. 493) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz — NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden obliegt gemäß § 2 (1) des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. In diesem Rahmen ist seitens der Kommunen auch eine für CRBN-Lagen ausreichend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Um den Anforderungen gerecht zu werden, hat die Kreisfeuerwehr ein Konzept zur Beschaffung von Gerätewagen Gefahrgut in der Abschlussfassung vom 02.11.2023 (Anlage 1) vorgelegt. Dieses wurde abschließend in der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamtinnen/-beamten am 15.11.2023 erörtert und mit einem Vorschlag zur Gegenfinanzierung verabschiedet. Demzufolge sollen durch den Landkreis Hildesheim für die Kommunen zur sachgerechten und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung drei Gerätewagen Gefahrgut (Abrollbehälter) sowie ein Gerätewagen Messtechnik beschafft werden. Die im Konzept enthaltenen taktischen Maßnahmen finden keine Anwendung auf die Stadt Hildesheim. Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse. Die Beteiligten gehen vorläufig im Hinblick auf eine laufende steuerrechtliche Prüfung davon aus, dass der Landkreis seine nach dieser Zweckvereinbarung zu erbringenden Leistungen nicht als Unternehmer ausführt. Diese Annahme hat kein Präjudiz für die noch zu treffende Entscheidung der Finanzverwaltung. Sollten die im Rahmen der Zweckvereinbarung erbrachten Leistungen des Landkreises für die Kommunen umsatzsteuerpflichtig werden, ist die Umsatzsteuer entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen. Ggf. erhöht sich die Kostenerstattung der Kommune um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Landkreis Hildesheim beschafft gemäß §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bzw. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 NKomZG für die Kommunen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Ausschreibungsverfahrens zentral drei Abrollbehälter Gefahrgut sowie ein Gerätewagen Messtechnik gemäß den beigefügten Leistungsbeschreibungen (sh. Anlage 2).

§2 Finanzierung der Beschaffung

Der Landkreis Hildesheim hat im genehmigten Haushalt 2024 für einen Gerätewagen Mess eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 220.000 € sowie drei entsprechende Abrollbehälter eine VE in Höhe von 2.250.000 € eingestellt.

Die Gegenfinanzierung erfolgt vollständig durch die Kommunen, daher werden im Kreishaushalt ebenfalls Einnahmen in derselben Höhe veranschlagt.

Durch die zeitgleiche Beschaffung aller Abrollbehälter-Gefahrgut wird mit einem günstigeren Ausschreibungsergebnis gerechnet, so dass die Finanzierung des Wechsellader WLF 26/6900 – WLF 3 unter Berücksichtigung des Zuschusses der Feuerschutzsteuer von 64.000 € und des kommunalen Eigenanteils der Samtgemeinde Leinebergland (ca. 1/3 der Restsumme, entspricht 60.000 €) möglich ist.

Die Finanzierung und die Stationierung der Fahrzeuge erfolgt wie nachstehend aufgeführt:

Position	Standort	Kosten	Förderung aus Feuerschutzsteuermitteln	Direkter Anteil Kommune	Erw. Rabatt ca. 5%	Restsumme Umzulegen auf die Kommunen
AB-Gefahrgut 1	BF Hildesheim	750.000 €	94.000 €	0	38.000 €	618.000 €
AB-Gefahrgut 2	FTZ Groß Dungen	750.000 €	94.000 €	0	38.000 €	618.000 €
AB-Gefahrgut 3	SG Leinebergland	750.000 €	94.000 €	0	38.000 €	618.000 €
Zwischen-summe I		2.250.000 €	282.000 €	0	114.000 €	1.854.000 €
GW-Mess	N.N.	220.000 €	34.000 €	0	0	186.000 €
Zwischen-summe II		2.470.000 €	316.000 €	0	114.000 €	2.040.000 €
WLF 3	SG Leinebergland	240.000 €	64.000 €	60.000 €	0	116.000 €
Insgesamt		2.710.000 €	380.000 €	60.000 €	114.000 €	2.156.000 €

Als Verteilungsschlüssel für die auf alle Kommunen umzulegenden Kosten in Höhe von 2.156.000 € wurde durch die HVB-Konferenz der Schlüssel zur Verteilung der Feuerschutzsteuermittel (Einwohner (2/5), Zahl der Ortsfeuerwehren (2/5), Fläche (1/5)) festgelegt. Der Kostenanteil der Stadt Hildesheim am WLF 3 wird anhand des Verteilungsschlüssels auf die anderen teilnehmenden Kommunen aufgeteilt.

Auf dieser Basis wurde die in Rede stehende Restsumme von 2.156.000 € auf die Kommunen umgelegt. Das Ergebnis mit den von den Kommunen voraussichtlich entfallenden Beträgen ist (als Musterrechnung) der Anlage 3 zu entnehmen. Maßgeblich für die abschließende Kostenverteilung sind allerdings das Ausschreibungsergebnis bzw. die tatsächlich anfallenden Beschaffungskosten. Mehr- und Minderkosten sind somit möglich bzw. nicht auszuschließen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Abrechnung die dann aktuellen Parameter (Einwohner, Ortsfeuerwehren und Fläche) angewandt.

Auf Grund der noch zu durchzuführenden Ausschreibungen und den aktuellen Lieferzeiten wird derzeit von einem Mittelabfluss im Haushaltsjahr 2026 ausgegangen. Die auf die Kommunen umzulegenden Beschaffungskosten werden spätestens drei Monate nach Mittelabfluss auf die Kommunen umgelegt.

Die Ausschreibung und Beschaffung wird vom Landkreis Hildesheim kostenfrei vorgenommen.

§ 3 Kosten der Unterhaltung

(1) Die Kosten der Unterhaltung für die beschafften drei Abrollbehälter Gefahrgut sowie des Gerätewagens Messtechnik, im Folgenden Vermögensgegenstände, werden vollständig von den Kommunen getragen.

(2) Kosten der Unterstellung werden von den unterstellenden Kommunen bzw. dem Landkreis Hildesheim nicht geltend gemacht. Die Unterstellung erfolgt kostenfrei. Sollten weitergehende Regelungen erforderlich sein, wird zwischen den Vertragspartnern eine gesonderte Unterstellvereinbarung geschlossen.

(3) Der Landkreis Hildesheim verauslagt die eingereichten sonstigen Kosten der Unterhaltung (z.B.: Versicherungsbeiträge, Betriebsmittel, Schmierstoffe, Ersatz von Prüfröhrchen, Ersatz von Ausrüstungsgegenständen, Reparaturkosten u. ä.) und rechnet diese einmal jährlich mit den Kommunen analog dem unter § 2 genannten Schlüssel zur Verteilung der Feuerschutzsteuermittel (Einwohner (2/5), Zahl der Ortsfeuerwehren (2/5), Fläche (1/5)) ab.

(4) Abrechnungszeitraum ist immer das Kalenderjahr.

(5) Notwendigkeit und Umfang von Folgeinvestitionen werden von den Vertragsparteien einvernehmlich geregelt.

(6) Die Kostenregelung wird nach zwei Jahren Laufzeit der Zweckvereinbarung evaluiert und ist bis zu einer Neuregelung in dieser Fassung gültig.

§4 Zweckbindung

(1) Die gemeinsam beschafften Vermögensgegenstände stehen den Gefahrgutzügen der Brandschutzabschnitte für eine übergemeindliche Nutzung zur Verfügung. Die Abrollbehälter werden den einzelnen Kommunen für Übungs- und Einsatzzwecke zur Verfügung gestellt. Für

eine flächendeckende Versorgung wird je ein Abrollbehälter Gefahrgut dem Brandschutzabschnitt Nord mit Stadt Hildesheim, dem Brandschutzabschnitt Ost und dem Brandschutzabschnitt Süd gemeinsam mit dem Brandschutzabschnitt West zugeordnet.

(2) Die drei Abrollbehälter Gefahrgut, der GW-Mess und das WLF sind für ihre komplette Nutzungsdauer, bis zur Außerdienststellung, in den Gefahrgutzügen einzusetzen.

(3) Sollte ein Vermögensgegenstand vor der zu erwartenden Nutzungsdauer gem. AfA-Tabelle außer Dienst gestellt werden müssen, besteht kein Anrecht auf Rückforderung der gezahlten Beiträge.

§5 Pflichten der Vertragsparteien

(1) Nach Inbetriebnahme des jeweiligen Vermögensgegenstandes erfolgt eine Mitteilung an den Landkreis Hildesheim.

(2) Unfälle, Schäden sowie Ausfälle müssen dem Landkreis Hildesheim umgehend gemeldet werden.

(3) Reparaturen und Wartungen wird in Absprache mit dem Amt für Bevölkerungsschutz selbstständig durch die Kommunen veranlasst.

(4) Bei Wartung und Prüfung der Abrollbehälter und Fahrzeuge werden diese durch die Standortkommunen zur FTZ gebracht, wo die Prüfung und Wartung durchgeführt wird. Die Prüfung und Wartung kann durch eine externe Firma erfolgen.

§ 6 Laufzeit, Anpassung und Aufhebung der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung wird über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände geschlossen.

(2) Während der Laufzeit der Zweckvereinbarung ist grundsätzlich ein Austritt aus der Zweckvereinbarung nicht möglich.

(3) Sollten sich die Verhältnisse, insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, wesentlich ändern, so kann eine Anpassung des Vertragsinhalts verlangt werden. Wesentliche Änderungen des Vereinbarungsgegenstandes, soweit sich hieraus Folgewirkungen auf die Kostenbeteiligung ergeben, dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt es, eine

interessengerechte Sach- und Kostenregelung zu finden. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar, so kann die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgelöst werden.

(4) Jede Änderung oder Ergänzung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform; gleiches gilt auch für die Aufhebung und Kündigung der Zweckvereinbarung. Formell sind Änderungsbedarfe und Kündigungen an den Landkreis Hildesheim zu richten.

(5) Mit dem Ende der Zweckvereinbarung, sowie im Falle der Aufhebung oder Kündigung, gehen die Aufgaben an die jeweiligen Kommunen zurück, falls nicht vorher eine neue Regelung getroffen wird.

(6) Sollte eine Vertragspartei vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums zulässigerweise außerordentlich kündigen, so hat sie als Entschädigung einen entsprechenden Wertausgleich zu erbringen. Die Höhe des Wertausgleich richtet sich nach der Restlaufzeit der Zweckvereinbarung und den durchschnittlich jährlich angefallenen Kosten gemäß § 3 Abs. 3 dieser Zweckvereinbarung.

(7) Sofern einzelne Bestimmungen der Zweckvereinbarung teilweise rechtsunwirksam sind oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die den Willen und dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner nach der gesamten Zweckvereinbarung und den Belangen des Brandschutzes und der Hilfeleistung am nächsten kommt.

§7 Inkrafttreten

Die Vertragspartner haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 NKomZG am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Hildesheim, den

.....
Lynack

Landrat des Landkreises
Hildesheim

Hildesheim, den

.....
Dr. Meyer

Oberbürgermeister der Stadt
Hildesheim

Alfeld, den

.....
Beushausen

Bürgermeister der Stadt
Alfeld (Leine)

Algermissen, den

.....
Schmidt

Bürgermeister der Gemeinde
Algermissen

Bad Salzdetfurth, den

.....
Gryschka

Bürgermeister der Stadt
Bad Salzdetfurth

Bockenem, den

.....
Block

Bürgermeister der Stadt
Bockenem

Feuerschutz- und
Ordnungsausschuss
16.06.2025

Diekholzen, den

.....
Bludau

Bürgermeister der Gemeinde
Diekholzen

Elze, den

.....
Schurmann

Bürgermeister der Stadt Elze

Freden, den

.....
Bernhardt

Bürgermeister der Gemeinde
Freden (Leine)

Giesen, den

.....
Jürges

Bürgermeister der Gemeinde
Giesen

Harsum, den

.....
Litfin

Bürgermeister der Gemeinde
Harsum

Feuerschutz- und
Ordnungsausschuss
16.06.2025

Holle, den

.....
Hoppe

Bürgermeister der Gemeinde
Holle

Lamspringe, den

.....
Humbert

Bürgermeister der Gemeinde
Lamspringe

Gronau, den

.....
Senftleben

Samtgemeindebürgermeister der
Samtgemeinde Leinebergland

Nordstemmen, den

.....
Dombrowski

Bürgermeisterin der Gemeinde
Nordstemmen

Sarstedt, den

.....
Brennecke

Bürgermeisterin der Stadt
Sarstedt

Feuerschutz- und
Ordnungsausschuss
16.06.2025

Schellerten, den

.....
von Berg

Bürgermeister der Gemeinde
Schellerten

Sibbesse, den

.....
Köhler

Bürgermeister der Gemeinde
Sibbesse

Söhlde, den

.....
Marienfeldt

Bürgermeister der Gemeinde
Söhlde

Feuerschutz- und
Ordnungsausschuss
16.06.2025

Konzept zur Beschaffung von Gerätewagen Gefahrgut Kreisfeuerwehr Hildesheim

01.07.2023

Kreisfeuerwehr

Arbeitsgruppe „Gefahrgutkonzept“

Abschlussfassung Kreiskommando

Abschlussfassung 02.11.2023





Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung und Auftrag

- a. Ausgangssituation
- b. Rechtliche Rahmenbedingungen

II. Kurzfassung

- a. Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen

III. Gefahrgutkonzept LK Hildesheim

- a. Aufgabenstellung der gemeindlichen Feuerwehr
- b. Aufgabenstellung Unterstützung innerhalb Brandschutzabschnitt
- c. Aufgabenstellung überörtliche Unterstützung Landkreisweit
- d. Regelungen Strahlenschutz – Beibehaltung

Feuerschutz und
Ordnungsausschuss
16.06.2025



I. Einleitung und Auftrag

a. Ausgangssituation

Seit Anfang der 90er Jahre wird im Landkreis Hildesheim ein einheitliches Gefahrgutkonzept gelebt. Je Brandschutzabschnitt wurde ein bzw. 2 (BA-Nord) Gefahrgutzug aufgestellt und mit kommunalen Fahrzeugen und Personal ausgestattet.

Ergänzend wurden 4 Gerätewagen Gefahrgut (Alfeld-Elze-FTZ-Stadt Hildesheim) aus Mitteln der Feuerschutzsteuer beschafft.

Um die Fähigkeiten auch im Strahlenschutz bereitzustellen, besteht jeweils eine Strahlenschutzgruppe je Brandschutzabschnitt, die nach einem ergänzenden Konzept vom 25.07.2000, für den Strahlenseinsatz zur Verfügung steht. Diese Konzeption wird zunächst in der jetzigen Form weiter fortgeführt und ist zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.

Neben diesen Komponenten steht der ABC-Zug des Katastrophenschutzes zentral in seiner Unterkunft Groß Düngen mit Personal der Freiwilligen Feuerwehren aus dem gesamten Kreisgebiet Hildesheim zur Verfügung. Der allerdings aufgrund seiner Stellung als Kats-Einheit nicht in den Alarm- und Ausrückeordnungen im Ersteinsatz berücksichtigt ist und bei Bedarf vom Einsatzleiter ergänzend anzufordern ist.

Aufgrund einer individuellen Abstimmung mit dem HVB des Landkreises steht einer Berücksichtigung in der AAO seit Februar 2021 nichts mehr im Weg. Hierzu kann der ABC-Zug zusätzlich als Fachzug der Kreisfeuerwehr berücksichtigt werden. Durch diese auch in Nachbarlandkreisen vorgenommene Lösung kann auf die doppelte Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten für dieses Spezialgebiet mit geringer Einsatzanzahl zum Teil verzichtet werden.

Durch individuelle Veränderungen in den einzelnen Brandschutzabschnitten haben sich die Gefahrgutzüge sowohl von der personellen Stärke als auch vom einsatztaktischen Vorgehensmodell nicht homogen weiterentwickelt.

Seitens des Landes Niedersachsen sind im Jahr 2013 „Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung, Abwehr und Nachbereitung von Einsätzen mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahrstoffen (CBRN-Gefahren)“ veröffentlicht worden. Den genannten Handlungsempfehlungen ist in der Präambel zu entnehmen, welche Aufgabenzuordnung und grundsätzlichen Notwendigkeiten bestehen, auf kommunaler Ebene eine auch für ABC-Lagen ausreichend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Daher wird hier auf weitere Ausführungen verzichtet.

Da nunmehr die Ersatzbeschaffung der ca. 30 Jahre alten 1. Generation der Gerätewagen Gefahrgut ansteht, erscheint es notwendig sich konzeptionell mit dem Bedarf an entsprechenden Einheiten und Einsatzmitteln auseinanderzusetzen. Dieses geschieht in diesem Konzept und schließt mit



einer Empfehlung zur Neustrukturierung der Einheiten im Landkreis Hildesheim ab.

Hierzu ist nachfolgende kurze Analyse der Bedingungen im Landkreis Hildesheim zu berücksichtigen:

Die Ausdehnung des Landkreises beträgt 1.206 km² damit stellt sich zur Erreichung von akzeptablen Einsatzzeiten jeweils die Frage nach Stationierung innerhalb vertretbarer Eintreffzeiten.

Der Schwerpunkt des Gefahrenpotentials muss zunächst auf allen Verkehrswegen gesehen werden. Hierbei sind die vielbefahrenen Bundesstraßen B 1, B 3, B 6, B 240, B 243, B 444, B 494 und ganz besonders die A 7, die den Landkreis einmal in Nord/Süd Richtung durchquert, zu nennen.

Neben dem Straßenverkehr kommt dem Bahntransport, insbesondere auf der Nord/Südstrecke Freden-Alfeld-Elze-Sarstedt, ein besonderes Gefahrenpotential zu. Nach Planungen der DB AG soll künftig auch in West/Ost Richtung als Umfahrung von Hannover auf der Strecke Hameln-Nordstemmen-Hildesheim-Harsum bzw. Hoheneggelsen verstärkt Güterverkehr erfolgen (Elektrifizierung und Ausbau auf 3 Gleise).

Ergänzend ist auch der Wassertransportweg zu berücksichtigen. Hier sei auf den Stichkanal Hildesheim des Mittellandkanals mit vielfältigen gewerblichen Niederlassungen mit Gefahrstoffen hingewiesen.

Feuerwehr
Ordnungsamt
16.06.2025



b. Rechtliche Rahmenbedingungen

Wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen ergeben sich aus folgenden Regelungen:

1. „Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ in der Fassung vom 18.07.2012
2. Feuerwehrverordnung in der Fassung vom 17.05.2011
3. Feuerwehrdienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ in der Fassung vom 29.11.2012
4. ABC-Konzept Niedersachsen
„Handlungsempfehlung zur Vorbereitung, Abwehr und Nachbereitung von Einsätzen mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahrstoffen (CBRN-Gefahren)“

Diese Regelungen sind ergänzend zu den nachfolgenden Darstellungen zu berücksichtigen.

Feuerschutz- und
Ordnungsausschuss
16.06.2025



II. Kurzfassung

a. Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen

Maßnahmen

- Beschaffung von 3 Gerätewagen Gefahrgut
 - BA Nord mit Stadt Hildesheim (BF)
 - BA Ost
 - BA Süd und BA West

Die Standorte sind noch zu bestimmen. Hierbei wird eine georeferenzierte Alarmierung unterstellt. Bei der Standortwahl ist neben der Unterstellmöglichkeit die flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes (incl. Stadt Hildesheim) zu berücksichtigen. Ergänzend ist festzulegen, welche Fahrzeuggrundart (Fahrgestell mit Aufbau bzw. Wechsellader mit Abrollbehälter) am jeweiligen Standort zu bevorzugen ist. (Einheitlich AB)

- Ausrüstung und personelle Ergänzung Fachzug Messen (zusätzlicher Gerätewagen Messtechnik wg. Eintreffzeit notwendig)
- Ausbildung des Fachzuges Messen incl. Personal des dezentralen Gerätewagen-Messtechnik ist sicherzustellen. Optional kann dies einheitlich durch den Fachzug ABC der Kreisfeuerwehr oder durch eine Führungskraft aus den Reihen der Gefahrgutzüge erfolgen. Im letzteren Fall ist dann zunächst eine Qualifizierung erforderlich.
- Fixierung des Status ABC Zug (Kats und Fachzug der KFW)
- Einsatzoption des Fachzuges Dekon im Rahmen der AAO (auch Bestandteil des ABZ Zuges KatS)
- Fixierung der gemeinsamen Beschaffung mit der Stadt Hildesheim, nebst den Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zwischen BF und Kreisfeuerwehr (Verfügbarkeit, Bereitstellung usw.)
- Aufstellung eines Gefahrgutzuges je Brandschutzabschnitt (Grundsätzlich Fortschreibung der jetzigen Situation mit neuer einheitlicher Struktur der Züge)
- Klare Regelung der einsatztaktischen Mindestfähigkeiten incl. der notwendigen Ausstattung für jede Kommune, die außerhalb der Gefahrgutzüge vorgehalten werden muss.



- Einheitliche Hinterlegung nach Implementierung der Neukonzeption in der AAO bei der FEL zur Sicherstellung einer dem Konzept entsprechenden Alarmierung.
- Einheitliche Ausbildung der einzelnen Gefahrgutzüge. Sicherstellung durch Arbeitskreis der Zugführer unter Federführung eines Ausbildungsleiters.
- Sicherstellung einer einheitlichen Bedienung der Einsatzmittel (Gerätewagen Gefahrgut bzw. AB-Gefahrgut) mit Integration in Ausbildungskonzept.
- Erarbeitung eines Zeitplanes zur Umstellung, Beschaffung und Neustrukturierung der vorgesehenen einsatztaktischen Einheiten.
- Die Beschaffungen der Fahrzeuge und eventueller notwendiger Gerätschaften ist in einer Ausschreibung zeitgleich vorzunehmen. (Günstigeres Angebot ist zu erwarten und Umstellung ist einheitlich abgeschlossen).
- Sicherstellung der gemeindlichen Mindestausstattung (3 CSA und Ex-Messgerät)
- Berücksichtigung der einsatztaktischen Maßnahmen sowohl für Hilfeleistungs- als auch entsprechende Brandeinsätze mit CBRN-Gefahren. (In den Schaubildern wird dies als H 0 – H 3 dargestellt und ist analog für die B 0 – B 3 Einsätze mit CBRN-Gefahren umzusetzen.



III. Gefahrgutkonzept LK Hildesheim

Rahmenbedingungen

Das Konzept ist darauf angewiesen, dass sich alle Kommunen entsprechend beteiligen und sich solidarisch verhalten. Abweichungen in einer örtlichen AAO bedürfen einer vorherigen Freigabe des BAL und können nur in besonderen Ausnahmesituationen erfolgen. (z.B. wegen Hafengebiet oder besonderen Betrieben der Störfallverordnung) In der Regel dürften es sich hierbei nur um Erweiterungen der Mindestanforderungen handeln.

Interkommunale Zusammenarbeit: Gemeinden, die personell oder sachlich die vorgesehenen Aufgaben nicht selbstständig wahrnehmen können, haben die Möglichkeit im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit mit einer Nachbarkommune eine Zusammenarbeit zu vereinbaren und die AAO im Rahmen einer „Gebiets-AAO“ entsprechend anzupassen.

a. Aufgabenstellung der gemeindlichen Feuerwehr

Ziel der personellen und materiellen Aufstellung jeder Kommune muss es sein, kleine Ersteinsätze abarbeiten zu können und spezielle Kräfte als gemeindliche Gefahrgutgruppe für den auf Brandschutzabschnittsebene aufzustellende Gefahrgutzug abzustellen.

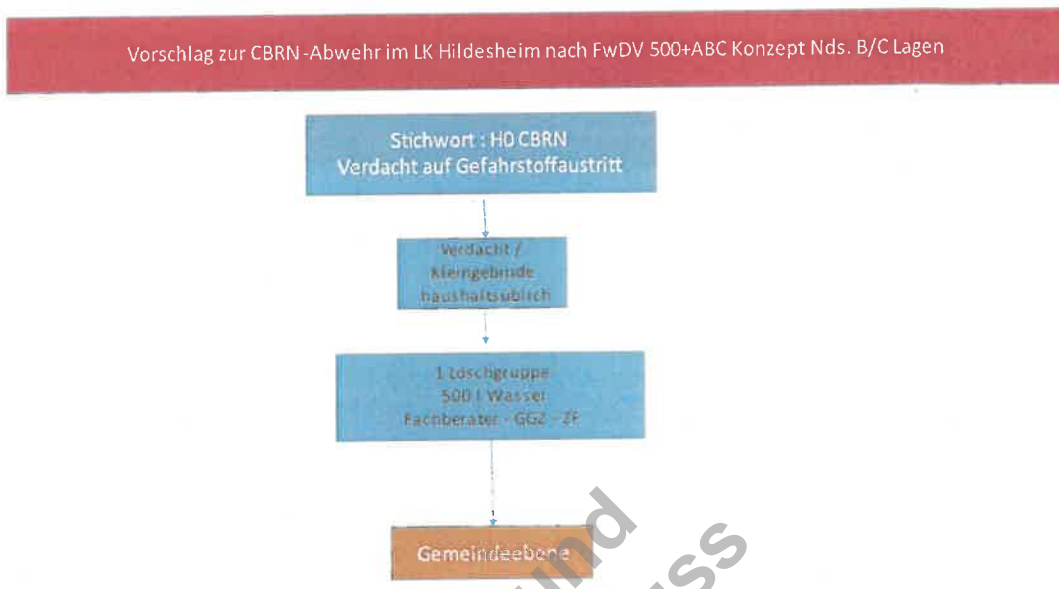
Es wird vorgeschlagen für kleine Einsatzlagen mit Verdacht bzw. haushaltsübliche Mengen die örtliche Feuerwehr mit entsprechend PA-Geräten und 500 Liter Löschwasser einzusetzen. Der ZF-Gefahrgut wird als Fachberater zur Unterstützung des Einsatzleiters alarmiert und kann bei Erkennen einer größeren Gefahrenlage unmittelbar Empfehlungen aussprechen. Hiermit wird für einfache Gefahrenlagen ein möglichst geringer Personal- und Sachaufwand eingesetzt.

Dies entspricht der AAO-Stufe H 0 CBRN

(Keine Anwendung bei bekannt sehr gefährlichen Stoffen bzw. bei möglicher Reaktion mehrerer gefährlicher Stoffe)



Schaubild:



Gefahrenlagen darüber hinaus (Gebinde bis max. 1000 kg und **kein Transportunfall**) erfordern dann bereits den Einsatz der je Gemeinde vorzuhaltenden speziellen **Gefahrgutgruppe**.

Diese ist je Gemeinde mit mindestens 3 CSA und 1 Ex-Messgerät auszustatten. Hierbei kommt ergänzend 2000 Liter Löschwasser und ein ELW zum Einsatz.

Die Anzahl der als Mindestausstattung empfohlenen CSA orientiert sich am Einsatz eines erweiterten Trupps mit 3 Kräften (grundsätzlich besetzt mit den Funktionen Angriffstrupp und Melder). Basis hierfür ist die aktuelle Ausbildungslehre der NLBK.

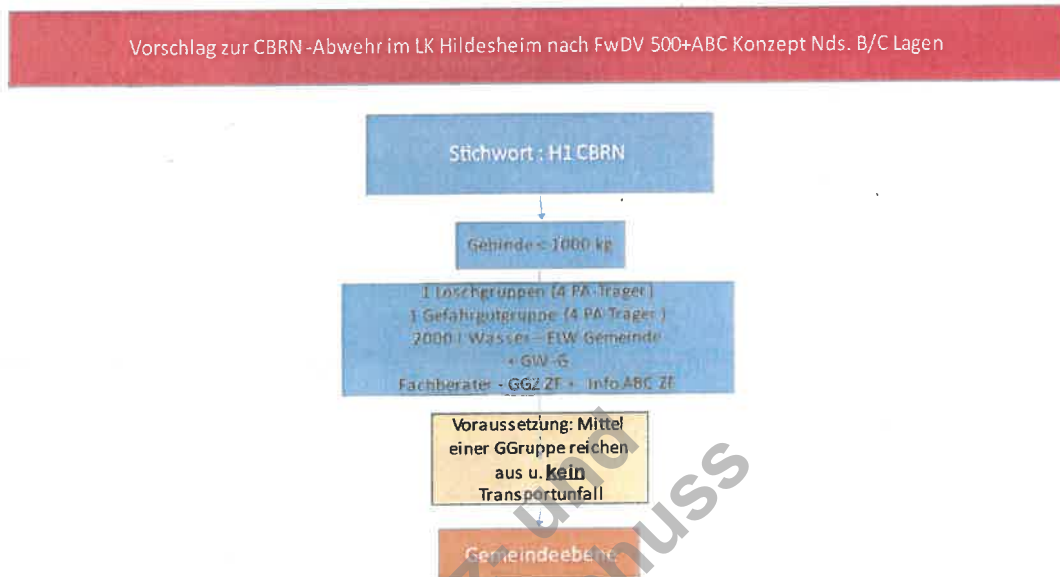
Notwendiges Material für die Dekontamination (insbesondere Einsatzkräfte) ist für die Dekon-Stufe I (Not-Dekon) vorzuhaltend. Falls eine weitergehende Dekontamination notwendig wird (i.d.R. bei Einsatz CSA), ist dies vom Einsatzleiter einzuplanen und ggf. weiteres Gerät und Personal zu alarmieren (Dekon-Stufe II GW-G, Dekon-Stufe III ABC-Zug).

Um weiteres spezielles Gerät nicht in jeder Gemeinde vorhalten zu müssen empfehlen wir den Einsatz eines Gerätewagens Gefahrgut als materielle Unterstützung der gemeindlichen Feuerwehr. Nur hierdurch wird auch die ausreichende Anzahl von CSA-Anzügen ergänzend zur gemeindlichen Ausstattung sichergestellt (Reservetrupp). Dieses Fahrzeug sollte aus dem geografisch nächsten Standort zugeführt werden. Um dies reibungslos zu ermöglichen, empfiehlt sich die Beschaffung gleicher Fahrzeuge bzw. Abrollbehälter im gesamten Landkreis. Auch hier wird der Fachberater analog der kleinen Gefahrenlage hinzualarmiert und der ZF ABZ-Zug informiert.



Dies entspricht der AAO-Stufe H 1 CBRN

Schaubild:



Transportunfall = Verkehrsunfall auf Schienen oder Straße

b. Aufgabenstellung Unterstützung innerhalb Brandschutzabschnitt

Gefahrenlagen darüber hinaus (Gehinde > 1000 kg oder ein Transportunfall) erfordert dann den Einsatz eines Löschzuges aus der Gemeinde sowie dem Gefahrgutzug aus dem jeweiligen BA sowie einem Fachzug Messen.

Die betroffene kommunale Feuerwehr wird hier durch weitere Feuerwehren aus benachbarten Gemeinden (Brandschutzabschnitt) unterstützt. Diese hierfür ausgebildeten Kräfte verfügen über ergänzende Kenntnisse des CBRN-Einsatzes. Somit wird kreisweit sichergestellt, dass für einen derartigen Einsatz ausreichend speziell ausgebildete Kräfte mit den dafür notwendigen speziellen Geräten (GW-G bzw. AB-G und spezielles in den hierfür vorgesehenen Einsatzfahrzeugen verlastetes Gerät) zur Verfügung steht.

Folgende personelle Ausstattung steht dann zur Verfügung:

- Örtlicher Einsatzleiter (Alarmierung zuständige Ortsfeuerwehr)
- Ggf. Stadt- bzw. Gemeindebrandmeister
- Zugführer Gefahrgutzug des jeweiligen BA
- Fachberater ABC-Zug
- Zugführer Messen
- Ortsfeuerwehr
- Gefahrgutzug (3 Gruppen spezielle CBRN-Kräfte)
- Dekontamination ABC-Zug
- FTZ



Folgende Fahrzeuge bzw. Geräte stehen zur Verfügung:

- Grundalarmierung TSF etc.
- 1 ELW gemeindlich
- GW Messtechnik ggf. zusätzlich Führung
 - Gefahrgutzug Können 3 LF bzw. HLF oder 4 MLF bzw. TSF sein
 - TLF 20-27 (Wasser ca. 2000 Liter)
- GW-Gefahrgut
- 1 ELW Gefahrgutzug
- GW-Logistik (Atemschutz)

Transportunfall = Verkehrsunfall auf Schienen oder Straße

Dies entspricht der AAO-Stufe H 2 CBRN (Niedrigste Stufe beim Meldebild mit Verletzten)

Schaubild:





c. Aufgabenstellung überörtliche Unterstützung Landkreisweit

Es wird vorgeschlagen bei einem großvolumigen Schadstoffaustritt nach der Aufgabenstellung (*überörtliche Unterstützung Brandschutzabschnitt*) zu verfahren. Zusätzlich wird ein zweiter Gefahrgutzug sowie ein Fachzug Messen und der Fachzug Dekon (Sprachgebrauch: Kompletter ABC-Zug) zur Einsatzstelle beordert. Dieses erfolgt in der Regel lageabhängig oder die Kräfte der Vorstufe (*Unterstützung innerhalb Brandschutzabschnitt*) reichen nicht aus.

Dies entspricht der AAO-Stufe H 3 CBRN

Die Darstellung der personellen Ausstattung und der Fahrzeuge bzw. Geräte sind analog der Stufe H 2 CBRN zu ergänzen.

Schaubild:



Anlage 3 - Musterberechnung Kostenanteile der Kommunen - Gefahrgutkonzept

Stadt/Gem. /SG	Kosten ohne WLF 3							Kosten mit WLF 3		Umlage Kostenanteile der Stadt HI am WLF 3					
	Einwohner (2/5) *1	EURO	Zahl Ortsfw. (2/5) *2	EURO	Fläche (1/5) km² *3	EURO	Kostenanteile Summe	Kostenanteile Summe mit WLF	Kosten WLF	Ein-wohner (2/5) *1	EURO	Zahl Ortsfw. (2/5) *2	EURO	Fläche (1/5) km² *3	Euro
Alfeld	18.679	54.715,19 €	12	59.345,45 €	72,88	24.610,01 €	138.670,65 €	146.555,84 €	7.885,19 €	18.679	940,63 €	12	696,11 €	72,88	289,79 €
Algermissen	8.154	23.884,98 €	6	29.672,73 €	35,71	12.058,50 €	65.616,21 €	69.347,33 €	3.731,12 €	8.154	410,62 €	6	348,05 €	35,71	141,99 €
Bad Salzdetfurth	13.523	39.612,05 €	11	54.400,00 €	67,2	22.691,99 €	116.704,04 €	123.340,15 €	6.636,11 €	13.523	680,99 €	11	638,10 €	67,2	267,20 €
Bockenem	9.785	28.662,57 €	14	69.236,36 €	109,96	37.131,12 €	135.030,05 €	142.708,23 €	7.678,18 €	9.785	492,75 €	14	812,12 €	109,96	437,22 €
Diekholzen	6.243	18.287,22 €	4	19.781,82 €	30,22	10.204,64 €	48.273,68 €	51.018,65 €	2.744,97 €	6.243	314,38 €	4	232,04 €	30,22	120,16 €
Elze	9.252	27.101,28 €	6	29.672,73 €	47,81	16.144,41 €	72.918,42 €	77.064,76 €	4.146,34 €	9.252	465,91 €	6	348,05 €	47,81	190,10 €
Freden	4.669	13.676,60 €	6	29.672,73 €	53,49	18.062,42 €	61.411,75 €	64.903,79 €	3.492,04 €	4.669	235,12 €	6	348,05 €	53,49	212,69 €
Giesen	9.747	28.551,26 €	5	24.727,27 €	34	11.481,07 €	64.759,60 €	68.442,01 €	3.682,41 €	9.747	490,84 €	5	290,04 €	34	135,19 €
Harsum	11.368	33.299,55 €	9	44.509,09 €	50	16.883,92 €	94.692,56 €	100.077,04 €	5.384,48 €	11.368	572,47 €	9	522,08 €	50	198,81 €
Hildesheim	102.325	299.734,00 €	12	59.345,45 €	92,19	31.130,58 €	390.210,03 €	412.398,44 €	22.188,41 €	- €		0	- €	0	- €
Holle	7.076	20.727,27 €	8	39.563,64 €	61,25	20.682,81 €	80.973,71 €	85.578,10 €	4.604,39 €	7.076	356,33 €	8	464,07 €	61,25	243,54 €
Lamspringe	5.743	16.822,60 €	9	44.509,09 €	70,5	23.806,33 €	85.138,02 €	89.979,20 €	4.841,18 €	5.743	289,20 €	9	522,08 €	70,5	280,32 €
Leinebergland	18.370	53.810,05 €	17	84.072,73 €	170	57.405,34 €	195.288,12 €	206.392,74 €	11.104,62 €	18.370	925,07 €	17	986,15 €	170	675,95 €
Nordstemmen	12.150	35.590,21 €	9	44.509,09 €	60,22	20.335,00 €	100.434,30 €	106.145,27 €	5.710,97 €	12.150	611,85 €	9	522,08 €	60,22	239,45 €
Sarstedt	19.896	58.280,07 €	7	34.618,18 €	43	14.520,17 €	107.418,42 €	113.526,53 €	6.108,11 €	19.896	1.001,92 €	7	406,06 €	43	170,98 €
Schellerten	7.901	23.143,89 €	11	54.400,00 €	80,41	27.152,73 €	104.696,61 €	110.649,95 €	5.953,34 €	7.901	397,88 €	11	638,10 €	80,41	319,73 €
Sibbesse	5.747	16.834,32 €	11	54.400,00 €	71,96	24.299,34 €	95.533,66 €	100.965,96 €	5.432,30 €	5.747	289,41 €	11	638,10 €	71,96	286,13 €
Söhlde	7.943	23.266,92 €	8	39.563,64 €	57,45	19.399,63 €	82.230,18 €	86.906,01 €	4.675,83 €	7.943	399,99 €	8	464,07 €	57,45	228,43 €
Gesamt	278.571	816.000,00 €	165	816.000,00 €	1208,25	408.000,00 €	2.040.000,00 €	2.156.000,00 €	116.000,00 €	176.246	8.875,36 €	153	8.875,36 €	1116,06	4.437,68 €

*1 Stand 31.12.2023 *2 Stand 01.01.2024 *3 Stand 31.12.2022

Hildesheim, den 08.01.2024

		Gesamt
Kostenanteile Summe	Prozentual	Gesamt Kostenanteile
1.926,53 €	8,683%	148.482,37 €
900,66 €	4,06%	70.247,99 €
1.586,29 €	7,15%	124.926,44 €
1.742,10 €	7,85%	144.450,33 €
666,58 €	3,00%	51.685,23 €
1.004,07 €	4,53%	78.068,83 €
795,86 €	3,59%	65.699,65 €
916,07 €	4,13%	69.358,08 €
1.293,36 €	5,83%	101.370,40 €
0,00 €	0,00%	390.210,03 €
1.063,95 €	4,80%	86.642,05 €
1.091,61 €	4,92%	91.070,81 €
2.587,18 €	11,66%	208.979,92 €
1.373,37 €	6,19%	107.518,64 €
1.578,96 €	7,12%	115.105,49 €
1.355,70 €	6,11%	112.005,65 €
1.213,63 €	5,47%	102.179,59 €
1.092,50 €	4,92%	87.998,51 €
22.188,41	100%	2.156.000,00 €

Feuerschutz- und
Ordnungsausschuss
16.06.2025

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.03.2025

Amt: Amt für das Feuerwehrewesen
AZ: I32.3

Vorlage Nr. 460/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Röllinghausen	03.04.2025
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	
Verwaltungsausschuss	23.06.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	25.06.2025

Entlassung von Herrn Lukas Klostermeyer als Stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen

Herr Klostermeyer ist seit Dezember 2023 mit der stellvertretenden Führung der Ortsfeuerwehr Röllinghausen beauftragt und seit August 2024 Ehrenbeamter der Stadt Alfeld (Leine) als Stellvertretender Ortsbrandmeister. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Im August 2024 wurde Herr Klostermeyer für sechs Jahre zum Ortsbrandmeister ernannt. Das Ehrenbeamtenverhältnis würde somit durch Zeitablauf im August 2030 enden.

Herr Lukas Klostermeyer hat mit seinem Schreiben vom 23.02.2025 um Entlassung aus dem Amt des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters gebeten. Der Anlass für den Entlassungsantrag von Herrn Klostermeyer ist, dass ihn seine Kameraden*innen für das Amt des Ortsbrandmeisters vorgeschlagen haben und er für dieses Amt gerne zur Verfügung steht. Aus formellen Gründen ist eine Entlassung aus dem Amt des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters durchzuführen.

Gemäß § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Lukas Klostermeyer wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Alfeld (Leine) als Stellvertretender Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Röllinghausen entlassen.“

Feuerschutz- und
Ordnungsausschuss
16.06.2025

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.03.2025

Amt: Amt für das Feuerwehrewesen
AZ: I32.3

Vorlage Nr. 461/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Röllinghausen	03.04.2025
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	
Verwaltungsausschuss	23.06.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	25.06.2025

Ernennung von Herrn Lukas Klostermeyer zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Röllinghausen hat am 19.03.2025 Herrn Lukas Klostermeyer einstimmig für das Amt des Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Herr Klostermeyer ist seit 2015 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und ist seit August 2024 bis heute Stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen.

Herr Lukas Klostermeyer hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters für die Ernennung ist beantragt.

Bevor der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über die Ernennung beschließen wird, hat gem. § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) der Ortsrat Röllinghausen die Gelegenheit, sich zu der Ernennung von Herrn Lukas Klostermeyer zum Ortsbrandmeister zu äußern.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Lukas Klostermeyer wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Röllinghausen ernannt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.03.2025

Amt: Amt für das Feuerwehrewesen
AZ: I32.3

Vorlage Nr. 462/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Röllinghausen	03.04.2025
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	
Verwaltungsausschuss	23.06.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	25.06.2025

Ernennung von Herrn Frank Fallschissel zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Röllinghausen hat am 19.03.2025 Herrn Frank Fallschissel für das Amt des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters einstimmig gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Herr Fallschissel ist seit Dezember 1984 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und seit Juni 2019 Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen. Herr Fallschissel hat erklärt, dass er nach Ablauf seiner sechsjährigen Amtszeit Ende Juni als Ortsbrandmeister nicht mehr zur Verfügung steht. Der bisherige Stellvertretende Ortsbrandmeister wird das Amt übernehmen. Herr Fallschissel hat sich bereiterklärt, als Stellvertretender Ortsbrandmeister weiter in der Führung der Ortsfeuerwehr mitzuwirken.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters für die Ernennung ist beantragt.

Bevor der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über die Ernennung beschließen wird, hat gem. § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) der Ortsrat Röllinghausen die Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Frank Fallschissel zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister zu äußern.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Frank Fallschissel wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Röllinghausen ernannt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 22.05.2025

Amt: Amt für das Feuerwehrwesen
AZ: I37.1

Vorlage Nr. 476/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	16.06.2025
Verwaltungsausschuss	23.06.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	25.06.2025

Entlassung von Herrn Henning Däwes als Stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Föhrste

Herr Däwes ist seit November 2020 Ehrenbeamter der Stadt Alfeld (Leine) als Stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Föhrste. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Ehrenbeamtenverhältnis würde somit durch Zeitablauf im August 2026 enden.

Herr Henning Däwes hat mit seinem Schreiben vom 18.05.2025 um Entlassung aus dem Amt des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters aus persönlichen Gründen gebeten.

Gemäß § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Herr Däwes hat sich neben der Verantwortung als Stellvertretender Ortsbrandmeister auch im Bereich des Feuerwehr-Musikzuges Föhrste und davor im Stadtkommando als Stadtsicherheitsbeauftragter engagiert.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Henning Däwes wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Alfeld (Leine) als Stellvertretender Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Föhrste entlassen.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 11.06.2025

Amt: Amt für das Feuerwehrwesen
AZ: I37.1

Vorlage Nr. 494/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	16.06.2025
Verwaltungsausschuss	23.06.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	25.06.2025

Ernennung von Herrn Jonas Gellermann zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Föhrste

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Föhrste hat am 10.06.2025 Herrn Jonas Gellermann für das Amt des stellvertretenden Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen. Er ist seit 2013 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister liegen gem. § 20 Abs. 3 NBrandSchG in Verbindung mit der Feuerwehrverordnung des Landes Niedersachsen (Nds. FwVO), aufgrund von fehlenden Führungslehrgängen (Gruppenführer-Lehrgang I u. II) noch nicht vor.

Gem. § 10 Abs. 1 u. 2 der Nds. FwVO kann eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion durch einen auf zwei Jahre befristeten Führungsauftrag erfolgen. Hierzu wird Herrn Gellermann die Gelegenheit gegeben, die erforderlichen Voraussetzungslehrgänge (Gruppenführer-Lehrgang I u. II) beim Niedersächsischen Landesamt für Brand- u. Katastrophenschutz (NLBK) zu erlangen.

Herr Gellermann hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters für die Erteilung des Führungsauftrages ist beantragt.

Bevor der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über die Ernennung beschließen wird, hat gem. § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) der Ortsrat Föhrste die Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Jonas Gellermann zum stellv. Ortsbrandmeister zu äußern.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Jonas Gellermann wird mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes als Stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Föhrste für die Dauer von längstens zwei Jahren beauftragt. Nach Absolvierung der noch erforderlichen Voraussetzungen wird er unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Föhrste ernannt.“